

649 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 21. 9. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Filmförderungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Filmförderungsgesetz, BGBl. Nr. 557/1980, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 517/1987, wird wie folgt geändert:

1. § 1 und seine Überschrift lauten:

„Österreichisches Filminstitut

§ 1. Zum Zweck der umfassenden Förderung des österreichischen Filmwesens nach kulturellen und wirtschaftlichen Aspekten wird das Österreichische Filminstitut (ehemals Österreichischer Filmförderungsfonds) — im folgenden kurz Filminstitut genannt — eingerichtet. Es ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts und hat seinen Sitz in Wien. Das Geschäftsjahr des Filminstitutes ist das Kalenderjahr.“

2. Die Überschrift des § 2 und dessen Absätze 1, 1 a und 1 b lauten:

„Ziele, Förderungsgegenstand

§ 2. (1) Ziel des Filminstitutes ist es,

- a) die Weiterentwicklung der Filmkultur in Österreich in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu unterstützen,
- b) die kulturellen, wirtschaftlichen und internationalen Belange des österreichischen Filmschaffens zu unterstützen,
- c) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens zu stärken,
- d) die Zusammenarbeit zwischen Film und Fernsehen zu fördern,
- e) fachlich-organisatorische Hilfestellung zu gewähren.

(1 a) Aufgabe des Filminstitutes ist es, durch geeignete Maßnahmen die in Abs. 1 genannten Ziele nach Maßgabe der vorhandenen Mittel zu

verwirklichen. Zu diesem Zweck kann das Filminstitut auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken.

(1 b) Gegenstand der Förderung sind insbesondere

- a) die Konzept-, Drehbuch- und Projektentwicklung,
- b) produktionsvorbereitende Maßnahmen,
- c) die Eigenproduktion professionell konzipierter Filme, die für den Einsatz im Kino (Kinofilm) oder Fernsehen (Fernsehfilm) bestimmt sind,
- d) österreichische Filme, österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktionen sowie ausländische Filme, die mit österreichischer Beteiligung hergestellt werden und deren Fertigstellung und Verwertung durch den Förderungswerber in geeigneter Form sichergestellt sind,
- e) der Verleih, der Vertrieb und das Filmabspiel,
- f) die berufliche Weiterbildung von im Filmwesen künstlerisch, technisch oder kaufmännisch tätigen Personen und
- g) Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmwesens.“

3. § 6 und seine Überschrift lauten:

„Vergabeausschuß

§ 6. (1) Der Vergabeausschuß besteht aus dem Direktor als Vorsitzenden und acht fachkundigen Mitgliedern mit je einem Ersatzmitglied aus dem Filmwesen, die nach Anhörung des Kuratoriums vom Bundesminister für Unterricht und Kunst zu bestellen sind, wobei die Bereiche Drehbuch, Regie, Produktion und Verleih zumindest durch je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied vertreten sein sollen. Im Falle der Verhinderung des Direktors führt ein aus der Mitte des Vergabeausschusses gewählter Stellvertreter den Vorsitz.

(2) Die Mitglieder des Vergabeausschusses dürfen nicht gleichzeitig dem Kuratorium angehören. Sie werden jeweils für einen Zeitraum von zwei

Jahren bestellt; Wiederbestellung und vorzeitige Abberufung sind zulässig. Mitglieder des Vergabeausschusses, die ihre Pflichten nach diesem Bundesgesetz gröblich verletzen, sind jedenfalls vorzeitig abzuberufen.

(3) Dem Vergabeausschuß obliegt die fachliche Beurteilung der Vorhaben und die Beschlusffassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen im Rahmen der Förderungsrichtlinien und der vom Kuratorium festgelegten Höchstsätze sowie der dabei vorzuschreibenden Auflagen und nach Maßgabe der dem Filminstitut zur Verfügung stehenden Mittel.

(4) Mit Genehmigung des Kuratoriums kann der Vergabeausschuß die fachliche Beurteilung von Vorhaben und die Beschlusffassung über die Gewährung von finanziellen Förderungen Unterausschüssen übertragen, die aus Mitgliedern des Vergabeausschusses zu bilden sind.

(5) Die Sitzungen des Vergabeausschusses und des Unterausschusses sind vom Direktor je nach Vorliegen von Geschäftsfällen einzuberufen. Für die Einberufungsfrist, den Sitzungsort, das Erlöschen der Funktion und die Protokollführung gelten die im § 5 Abs. 5, 7 und 10 für das Kuratorium getroffenen Regelungen.

(6) Der Vergabeausschuß ist bei Anwesenheit von fünf der stimmberechtigten Mitglieder — darunter der Direktor oder der stellvertretende Vorsitzende — beschlußfähig. Der Unterausschuß ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Bei Verhinderung tritt das jeweilige Ersatzmitglied in alle Rechte und Pflichten des zu vertretenden stimmberechtigten Mitgliedes ein. Die Beschlüsse des Vergabeausschusses und des Unterausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei das Stimmrecht persönlich auszuüben und Stimmenthaltung nicht zulässig ist. Bei Stimmen gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Den im Absatz 1 genannten fachkundigen Mitgliedern des Vergabeausschusses und des Unterausschusses stehen für die Teilnahme an den Sitzungen Sitzungsgelder zu, deren Höhe vom Kuratorium zu bestimmen ist.“

4. § 10 Abs. 1 lautet:

„§ 10. (1) Als finanzielle Förderung können vom Filminstitut zinsenbegünstigte Darlehen, bedingt rückzahlbare oder nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt werden.“

5. Der erste und zweite Satz des Absatzes 5 des § 10 lauten:

„(5) Auf Grund eines erfolgreichen, den Förderungsvoraussetzungen entsprechenden Referenzfilms können nicht rückzahlbare Zuschüsse (Referenzmittel) gewährt werden (Referenzfilmförder-

rung). Diese sind zur Finanzierung der Herstellung eines neuen Filmes zu verwenden. Referenzmittel können in Ausnahmefällen auch zur Abdeckung eventueller Verluste des Förderungsempfängers aus dem Referenzfilm verwendet werden.“

6. § 11 Abs. 1 lit. c bis e lauten:

c) Im Falle der Herstellungsförderung im Sinne des § 2 Abs. 1 b lit. c hat der Förderungswerber an den vom Filminstitut anerkannten Herstellungskosten des Filmvorhabens einen Eigenanteil zu tragen, der durch keine vom Filminstitut oder einer österreichischen Gebietskörperschaft oder einer anderen österreichischen Körperschaft öffentlichen Rechts gewährte Förderung finanziert sein darf. Der Eigenanteil hat dem Umfang des Vorhabens und den Möglichkeiten des Förderungswerbers angemessen zu sein. Der Eigenanteil kann durch Eigenmittel des Förderungswerbers, dem Förderungswerber darlehensweise überlassene Mittel oder Erlöse aus der Übertragung von Verwertungsrechten, soweit die daraus erfließenden Mittel zur Herstellung des Vorhabens zur Verfügung stehen und die Übertragung eine angemessene Verwertung gewährleistet, finanziert werden. Im Rahmen des Eigenanteiles sind Eigenleistungen des Förderungswerbers Eigenmitteln gleichgestellt, soweit diese mit dem marktüblichen Leistungsentgelt bewertet werden und mit der Entstehung des Filmes unmittelbar verbunden sind. Bei einer österreichisch-ausländischen Gemeinschaftsproduktion ist der Eigenanteil von dem vom österreichischen Filmhersteller zu finanzierenden Herstellungskostenanteil zu berechnen.

d) Das zu fördernde Vorhaben muß einen österreichischen Film, eine österreichisch-ausländische Gemeinschaftsproduktion oder eine österreichische Beteiligung an einem ausländischen Film betreffen.

e) Der Förderungswerber muß sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz zu beachten und den Anordnungen der Gleichbehandlungskommission nachzukommen.“

7. § 11 Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Eine österreichische Beteiligung an einem ausländischen Film ist förderbar, wenn der österreichische Hersteller oder Mithersteller des Filmvorhabens die Förderungsvoraussetzungen erfüllt und bei der Durchführung des Vorhabens ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt bei Wahrung qualitativer Mindestfordernisse zu erwarten ist. Filmvorhaben, die einen derartigen wirtschaftlichen Effekt nicht erwarten lassen, können mit Zustimmung des Kuratoriums dennoch gefördert werden, wenn das Filmvorhaben im besonderen kulturellen Interesse Österreichs liegt.“

649 der Beilagen

3

8. § 11 Abs. 3 b lautet:

„(3 b) Als österreichischer Film im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt auch ein ausländischer Film, bei der sich der österreichische Beitrag auf eine finanzielle Beteiligung beschränkt, wenn

- a) das Filmvorhaben der Stärkung der europäischen kulturellen Identität dient und eine anerkannte technische und künstlerische Qualität aufweist,
- b) es sich um eine Minderheitsbeteiligung (mindestens 10 vH der Gesamtherstellungskosten) handelt,
- c) das Filmvorhaben die Bedingungen für die Erlangung des Ursprungszeugnisses nach der Gesetzgebung jenes Staates, in dem der Mehrheitsproduzent seinen Sitz hat, aufweist,
- d) der Vertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten Bestimmungen über die Aufteilung der Verwertungserlöse enthält und
- e) hinsichtlich der Gewährung von Förderungen die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, in denen die anderen am Filmvorhaben beteiligten Filmhersteller ihren Unternehmenssitz haben.“

9. § 11 Abs. 6 lautet:

- „(6) Von der Förderung sind ausgenommen
- a) Kinofilme, für die nicht sichergestellt ist, daß im deutschsprachigen Verwertungsgebiet zwischen der ersten öffentlichen Vorführung und einer drahtlosen oder drahtgebundenen fernsehmäßigen Nutzung oder einer Verwertung mittels Videokassette, Bildplatte oder anderer Bildträger ein Zeitraum von mindestens 18 Monaten liegt (eine Verkürzung dieser Frist auf mindestens 6 Monate kann aus wichtigen Gründen gewährt werden);
 - b) Fernsehfilme, die im Auftrag von Fernsehunternehmen hergestellt werden.

10. § 12 Abs. 4 entfällt.

11. § 12 Abs. 5 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:

„(4) Zur Verbreitung eines österreichischen Filmes, insbesondere zur Abdeckung von Vorkosten des Verleihs und des Vertriebs, zur Erprobung und Entwicklung neuer Vertriebsformen, zur Fremdsprachensynchronisation oder Untertitelung sowie zur Teilnahme an internationalen Filmfestivals und Filmfesten können Förderungen gewährt werden (Verwertungsförderung).“

12. Der Absatz 6 des § 12 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

13. Dem § 12 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Zur Erprobung neuartiger und zur Realisierung exemplarischer Maßnahmen im Bereich des Kinos können Förderungen gewährt werden (Abspielförderung).“

14. § 13 Abs. 1 lautet:

„(1) Voraussetzungen der Förderung der filmberuflichen Fortbildung von künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeitern im Filmwesen sind der ständige Wohnsitz des Antragstellers im Inland und eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine nachzuweisende facheinschlägige Berufserfahrung.“

15. § 14 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei der Beschlusfassung über den Jahresvorschlag ist sicherzustellen, daß von den für die allgemeine Förderung zur Verfügung stehenden Mitteln für die Projektförderung 80 vH, davon ein Drittel für Förderungen nach vorrangig wirtschaftlichen Aspekten unter Berücksichtigung kultureller Erfordernisse, und für die Referenzfilmförderung sowie die Förderung von finanziellen Beteiligungen an ausländischen Filmen jeweils 10 vH Verwendung finden. Soweit dem Film Institut zusätzliche Mittel für Vorhaben oder Maßnahmen zweckgebunden zur Verfügung gestellt werden, dürfen diese nicht für andere Förderungsmaßnahmen verwendet werden.“

16. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Zuschüsse des Film Institutes zur Förderung der Erstellung von Filmkonzepten und Drehbüchern sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 b lit. a und f dieses Bundesgesetzes sind von der Einkommensteuer befreit.“

17. Folgende in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen werden geändert:

- a) die Bezeichnung „der Fonds“ in die Bezeichnung „das Film Institut“,
- b) die Bezeichnung „die Auswahlkommission“ in die Bezeichnung „der Vergabeausschuß“,
- c) die Bezeichnung „Geschäftsführer“ in die Bezeichnung „Direktor“,
- d) die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport“ in die Bezeichnung „Bundesministerium für Unterricht und Kunst“ und
- e) die Bezeichnung „Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie“ in die Bezeichnung „Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten“.

2

VORBLATT**Probleme:**

1. Die notwendige Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens ist allein durch die Filmförderung nach kulturellen Aspekten nicht im erforderlichen Maße erzielbar. Die Auftragsproduktion dominiert nach wie vor das Filmschaffen in allen seinen Bereichen. Trotz 10jähriger kontinuierlicher Filmförderung konnte die Eigenproduktion nur in eingeschränktem Umfang angeregt werden.
2. Die zunehmende Konzentration der Abspielstätten auf die Ballungsräume verändert dramatisch die Kinolandschaft.

Ziel:

1. Die in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen sollen zur Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht beitragen.
2. Die Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens stärken.
3. Die notwendige Internationalisierung des österreichischen Filmschaffens soll durch das Filminstitut wesentlich unterstützt werden.

Inhalt:

1. Umfassende Förderung des österreichischen Filmwesens.
2. Vervollständigung des Filmförderungsmodells durch Änderung des Förderungsziels und der Förderungsgegenstände.
3. Erweiterung der Aufgaben des Fonds:
Die Förderung der Produktion, des Verleihs, der Drehbuch- und Projektentwicklung soll durch die Förderung des Vertriebs und des Abspiels (Kino) sowie anderer Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens ergänzt werden.
4. Erweiterte Produktionsförderung:
Neben dem Kinofilm soll im Rahmen der wirtschaftlich orientierten Herstellungsförderung in begrenztem Umfang auch die Eigenproduktion von Filmen förderbar sein, die primär für die fernsehmäßige Verwertung bestimmt sind (Fernsehfilme).
5. Erweiterung der Referenzfilmförderung:
Die Referenzmittel sind zur Finanzierung der Herstellungskosten eines neuen Filmes bestimmt, sie können gegebenenfalls auch zur Abdeckung eventueller Verluste des Förderungsempfängers aus dem Referenzfilm verwendet werden.
6. Bindung der Mittelvergabe an Budgetrichtlinien.
7. Angleichung der gesetzlichen Förderungsvoraussetzungen an die Regelungen anderer europäischer Länder, um weitgehend kompatible Förderungsstrukturen zu schaffen.
8. Anpassung der Fondsorganisation an die geänderte Zielvorgabe.

Alternative:

Beibehaltung der bisherigen Situation.

Kosten:

Durch das Gesetz selbst entstehen keine Mehrkosten, doch ist der vorliegende Gesetzesentwurf als Teil einer Aufbauentwicklung der österreichischen Filmförderung zu sehen, die bereits in den letzten Jahren zu einer schrittweisen Aufstockung der Förderungsmittel geführt hat.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Dem Film kommen in der heutigen Gesellschaft im wesentlichen drei Funktionen zu, nämlich als Medium der Massenkommunikation mit seinen informativen und bewußtseinsbildenden Momenten, ferner als Ware mit seinen betriebs- und volkswirtschaftlichen Auswirkungen und als Kunstgattung mit seinen kreativen, ästhetischen und unterhaltenden Aspekten. Nicht unterschätzt werden sollte der Beitrag, den der Film zur kulturellen Selbstfindung und Selbstbehauptung Österreichs auf Grund seines prinzipiell grenzüberschreitenden Charakters leisten kann. Der künstlerische Film kann zwar ein kommerzieller Erfolg sein, aber auch er kann auf kommerzieller Grundlage allein so wenig leben und sich entwickeln wie Theater oder Museen. Das bedeutet aber, daß der Film als Kulturgut staatlicher Hilfe bedarf, zumindest einer Hilfe zur Selbsthilfe. Kulturpolitik ist somit auch Subventionspolitik.

1956 entstanden in Österreich 37 Kinofilme, 1957 begann der ORF mit seinem regelmäßigen Betrieb an sechs Wochentagen. Das Ende der 50er Jahre stellte für das europäische Filmschaffen eine entscheidende Wende dar. Der Einzug der Fernsehgeräte in unser Wohnzimmer hatte sinkende Besucherzahlen in den Kinos zur unmittelbaren Folge. Gab es in Österreich 1958 immerhin 122 Millionen Kinobesuche und 1963 noch 84 Millionen, so pendelte die Zahl Mitte der 70er Jahre um etwa 18 Millionen, 1989 verzeichneten Österreichs Kinos etwas mehr als 10 Millionen Besucher. Fernsehen und geändertes Freizeitverhalten des Publikums veränderten die Nachfrage nach Film im Kino.

Während der außereuropäische Film auf dem europäischen Markt nur einen geringen Teil seines Gesamteinspiels erreichen muß, sind die europäischen Filme fast ausschließlich auf diesen Markt angewiesen. Eine für Europa wesentliche Quelle der Filmfinanzierung stellen die (staatlichen) Filmförderungseinrichtungen dar. Anfang und Mitte der 50er Jahre entstanden in Italien, Frankreich und Großbritannien Filmförderungssysteme. 1962 wurde in der Schweiz ein Filmgesetz verabschiedet, das Schutz- und Förderungsmaßnahmen für den heimischen Film vorsah. In Schweden wurde auf

Grund eines sozialpartnerschaftlichen Abkommens im Jahr 1963 das schwedische Film Institut gegründet, 1967 begann die Bundesrepublik Deutschland mit der Filmförderung. Mit dem 1981 in Kraft getretenen Filmförderungsgesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, auch in Österreich Kinofilme wieder in nennenswerter Anzahl herzustellen. In den europäischen Ländern findet eine Eigenfinanzierung nur in Ausnahmefällen statt. Der Eigenfinanzierungsgrad der österreichischen Filmhersteller liegt meist um die 10 Prozent der Herstellungskosten, in der Regel liegt der Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten unter 2 Millionen Schilling. Die Eigenproduktion von Kinofilmen ist ohne Förderungsmittel europaweit nicht mehr möglich, da die Erlöse aus alle Verwertungen die Kosten der Herstellung nicht annähernd abdecken. Die Bereitstellung von Förderungsmitteln (bedingt rückzahlbare Darlehen und Zuschüsse aus öffentlichen und quasi-öffentlichen Mitteln) hat daher in der Filmherstellung einen besonderen Stellenwert und unterstreicht damit die kulturelle und volkswirtschaftliche Bedeutung dieses Mediums. Die filmfördernden Maßnahmen sind jedenfalls dadurch motiviert, daß Film einerseits als kulturelles Ausdrucksmittel bestens dazu geeignet ist, nationale Kultur im Ausland zu repräsentieren, andererseits von der Filmherstellung wirtschaftliche Impulse ausgehen, die sich vor allem regional besonders stark auswirken (Länder- und Städteförderungen).

Am österreichischen Kinomarkt hat der ausländische Film einen Marktanteil von etwa 97%. Die jährliche Produktion von 15 bis 20 programmfüllenden Kinofilmen unter den Bedingungen des Filmförderungsgesetzes wäre jene quantitativ bemerkenswerte Anzahl von Eigenproduktionen, die den österreichischen filmkünstlerischen und filmwirtschaftlichen Möglichkeiten entspricht.

1990 brachten 20 Verleiher aus 25 Herkunftsländern 292 neue Filme (davon 19 österreichische Filme) in die österreichischen Kinos (zB Constantin 90, Warner 27, UIP 22, filmladen 20, Top-Film 19, Fleur 18, Elmo 16, Centfox 14, Stöbergasse 14, Columbia 11, StadtKino 9). Von diesen Neuerscheinungen kamen 154 Filme aus den USA, 31 aus der BRD, 24 aus Frankreich, 17 aus

Großbritannien, 5 aus Italien und 5 aus der Schweiz. Österreichs Kinobetriebe (290) zeigten 1990 in 393 Kinosälen (1989: 401) mehr als 1 000 verschiedene Filme, zum Neuangebot von 292 Filmen (1989: 365) kommen die Reprisen früherer Jahre. Insgesamt wurden 10,149 Millionen (1989: 10,256 Millionen) Kinokarten verkauft, wobei nur 4 (1989: 6) Filme das „Golden Ticket“ (für mehr als 300 000 Besucher) erhielten. Die Hälfte aller in Österreich gezeigten Filme erreicht jährlich weniger als 5 000 Besucher. Der bundesweite Umsatz der kommerziellen Kinos lag 1990 bei 643 Millionen Schilling (1989: 639,3 Millionen Schilling), wovon in den Landeshauptstädten etwa zwei Drittel erzielt wurden (44% allein in Wien). Die 53 Wiener Kinobetriebe (96 Kinosäle) verkauften 4,279 Millionen (1989: 4,322 Millionen) Kinokarten und erbrachten damit einen Umsatz von 287,418 Millionen Schilling (1989: 284,440 Millionen Schilling). Etwa fünf Sechstel der österreichischen Kinos erbringen nur 10% des Gesamtumsatzes. In Österreich werden jährlich etwa 300 neue Filme eingeführt (vergleichbare europäische Länder jeweils 200 neue Filme pro Jahr). Das Angebot im Kino (und im Fernsehen) ist weitgehend fremdbestimmt. Mehr als 85 Prozent der Filme kommen aus den USA, Frankreich, der BRD, Großbritannien und Italien, allein mehr als die Hälfte des Neuangebots aus den USA (53%), nur 40 Prozent der Filme kommen aus europäischen Ländern. Diese Abhängigkeit von der internationalen Filmwirtschaft setzt sich auf dem Verleihsektor fort.

Der ÖFF wurde auf der Grundlage des Filmförderungsgesetzes (FFG 1980, 1987) als ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter Fonds errichtet, mit dem das österreichische Filmwesen strukturell verbessert, die Herstellung von Kinofilmen gefördert, und so die österreichische Filmkultur entscheidend gehoben und belebt werden soll.

Diese Aufgaben werden vom ÖFF durch finanzielle wie durch fachlich-organisatorische Hilfestellungen erfüllt, wobei Art und Umfang der Förderung von bestimmten Voraussetzungen seitens des Förderungswerbers und von Art und Umfang des Vorhabens abhängig macht. Die Förderungsmittel sind notwendigerweise begrenzt, sodaß eine Auswahl getroffen werden muß. Diese erfolgt über eine unabhängige Expertenkommission (Auswahlkommission) nach Förderungsrichtlinien.

1980 wurde die Filmförderung auf der Grundlage des FFG durch Einführung einer Projektfilmförderung („Förderung im vorhinein“) nach kulturellen Aspekten begonnen. 1987 wurde mit der 1. Novelle zum FFG die Referenzfilmförderung (erfolgsbezogene Förderung eines Referenzfilmes zugunsten eines neuen Filmvorhabens) eingeführt und die Aufgaben des Fonds entscheidend erweitert – allgemeine Unterstützung der kulturellen und gesamtwirtschaftlichen Belange des österreichischen Filmschaffens bis zur Beratung in einschlägigen Sachfragen.

Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügte der Fonds über Bundeszuwendungen:

	S
1981	26 400 000
1982	20 581 982
1983	20 453 000
1984	16 932 000
1985	15 239 000
1986	30 000 000
1987	43 650 000
1988	43 650 000
1989	46 704 000
1990	55 920 000
1991	76 097 000
1992	99 570 500

Anträge und gewährte Förderungen von 1981 bis 1991

	Konzept	Herstellung	Verwertung	Weiterbildung	Sonstige
1981	26	6	33	5	2
1982	71	16	52	10	7
1983	48	12	49	6	10
1984	37	4	38	5	13
1985	67	14	35	6	19
1986	81	11	63	6	20
1987	100	23	53	8	14
1988	56	10	41	8	19
			8	8 *)	
1989	58	23	41	10	18
		1	1 *)		18
1990	73	14	43	9	36
		2	2 *)		36
1991	87	22	46	11	23
		6	6 **)		21
		2	2 *)		18
					13
					16
					15

*) Referenzfilmförderung

**) Projektentwicklung

649 der Beilagen

7

Zwischen 1981 und 1991 wurden 336 Projekte (Drehbuch, Produktion, Verwertung, Weiterbildung) realisiert, die der Österreichische Filmförderungsfonds mit insgesamt 272 Millionen Schilling teilfinanziert hat. Allein auf die Herstellung von 62 Filmen entfielen über 236 Millionen Schilling, wobei der Gesamtproduktionswert dieser Vorhaben 796 Millionen Schilling betrug. Wenn man das vorläufige Ergebnis der 52 in Verwertung befindlichen Filme betrachtet, stellt man fest, daß die Hälfte das Kino und die filmkulturelle Landschaft erheblich bereichert hat, ein Viertel konnte sich gut behaupten; ein weiteres Viertel hat die Erwartungen nicht erfüllt.

Die geplante (2.) Novelle zum FFG soll künftig auch eine Filmförderung nach wirtschaftlichen Kriterien, harmonisiert mit den Filmförderungen der anderen europäischen Länder, ermöglichen. Neben der Förderung der Produktion (auch der Drehbuch- und Projektentwicklung) und des Verleihs werden die Unterstützung des Vertriebs und des Abspiels (Kino) sowie anderer Vorhaben zur Strukturverbesserung des österreichischen Filmschaffens in die Förderungsmaßnahmen aufzunehmen sein. Dies soll vor allem dazu dienen, dem Filmschaffen in Österreich eine im Europavergleich wettbewerbsfähige Infrastruktur aufzubauen. Es ist jedenfalls nicht Zielsetzung, daß Österreich um jeden Preis ein wirtschaftliches Filmland zu werden hat oder dem österreichischen Kinofilm unter der Devise „Kampf der Überfremdung“ ein „subventioniertes“ Publikum zu schaffen. Die Strategien für eine wirtschaftliche Verbesserung des österreichischen Filmschaffens sind vielmehr von Marketingbewußtsein, Werbekapazität sowie innovativen Finanzierungsmodellen abhängig und können in ihrer Gesamtverantwortung keinesfalls einer Förderungsinstitution übertragen werden.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorgesehenen Gesetzentwurf findet sich im Art. 10 Abs. 1 Z 13 B-VG in Verbindung mit Art. 17 B-VG.

II. Besonderer Teil

Zu Ziffer 1:

Die Förderung des österreichischen Films wird künftig sowohl nach kulturellen als auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten möglich sein und alle Bereiche des Filmwesens umfassen, von der Konzeptentwicklung bis zum Abspiel.

Im Rahmen der Förderung nach kulturellen Aspekten bemüht sich die Qualität eines Vorhabens insbesondere an der Eignung, mit zeitgenössischen filmästhetischen Mitteln zentrale Probleme des Menschen in seinem existenziellen, gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Kontext zu erfassen, zu untersuchen, darzustellen, das beste-

hende Spektrum von Kunst und Unterhaltung, von Schweisen, Einsichten und filmischen Verfahren zu reflektieren, womöglich zu erweitern und zu verändern sowie die künstlerische und kulturelle Eigenständigkeit und Identität zu stärken und zu fördern.

Die Änderung von „Filmförderungsfonds“ auf „Filminstitut“ ist trotz Wahrung der rechtlichen Kontinuität des Rechtsträgers keine bloße Umbenennung, sondern entspricht der Tätigkeit der Förderungsinstitution, die über die eines klassischen Fonds nunmehr hinausgeht. Im übrigen erfolgt damit eine Anpassung an vergleichbare europäische Förderungseinrichtungen. Der rechtliche Charakter des bisherigen Fonds und nunmehrigen Instituts als juristische Person des Öffentlichen Rechts bleibt jedoch mit allen Rechtsbeziehungen zu Dritten aufrecht.

Zu Ziffer 2:

Zur Verwirklichung des Zwecks der umfassenden Filmförderung werden die Ziele des Filminstituts festgelegt und die Gegenstände der Förderung beispielhaft angeführt.

Die in Aussicht genommenen Förderungsmaßnahmen sollen zur Weiterentwicklung der österreichischen Filmkultur in qualitativer und quantitativer Hinsicht beitragen. Die Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des österreichischen Filmschaffens stärken. Die notwendige Internationalisierung des österreichischen Filmschaffens soll durch das Filminstitut wesentlich unterstützt werden. Beispiele dafür sind die aktive Mitwirkung an europäischen Förderungsprogrammen und an der Schaffung geeigneter gesetzlicher bzw. vertraglicher Rahmenbedingungen (zB Koproduktions- und Verwertungsabkommen).

Das Filminstitut wird — nach Maßgabe seiner personellen Möglichkeiten — auch an filmfördernden Maßnahmen Dritter mitwirken. Insbesondere ist eine Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Bereich der Bildungsmedien beabsichtigt. Das Filminstitut wird das Bundesministerium für Unterricht und Kunst bei der Vergabe von Auftragsproduktionen und der Förderung der Entwicklung und Herstellung von Bildungsmedien administrativ und fachlich beratend unterstützen. Die dafür notwendigen Mittel werden dem Filminstitut zweckgebunden zur Verfügung gestellt.

Künftig sollen Projektentwicklungen und projektvorbereitende Maßnahmen in verstärktem Umfang durch das Filminstitut finanziell unterstützt werden können. Filme, die primär zur Verwertung im Fernsehen bestimmt sind, sollen im Rahmen der wirtschaftlichen Filmförderung ebenso unterstützt

werden können wie österreichische Beteiligungen an ausländischen Filmen und Kofinanzierungen.

Zur Verbreitung und marktgerechten Auswertung österreichischer Filme ist es notwendig, auch den Vertrieb (vor allem außerhalb Österreichs) und das Abspiel (innerhalb Österreichs) zu unterstützen.

Die berufliche Weiterbildung wurde nunmehr auf die im österreichischen Filmwesen tätigen Personen ausgeweitet.

Ein Schwerpunkt der Novelle ist die grundsätzliche Einbeziehung von strukturverbessernden Vorhaben in die Förderung.

Zu Ziffer 3:

Das Kuratorium als oberstes Organ des Filminstituts soll berechtigt werden, dem Bundesminister für Unterricht und Kunst auf Grund seiner fachlichen Kompetenz Besetzungsvorschläge für die Mitglieder des Vergabeausschusses zu erstatten.

Der Vergabeausschuß wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der im Falle der Verhinderung des Direktors die Sitzungen des Ausschusses leitet. Diese Regelung wird nicht zuletzt auch durch die Ermöglichung von Unterausschüssen notwendig.

Um den verschiedenen Aspekten der Förderung gerecht werden zu können, kann der Vergabeausschuß mit Genehmigung des Kuratoriums Unterausschüsse einrichten, wobei die jeweiligen Unterausschüsse aus den Mitgliedern des Vergabeausschusses gebildet werden. Personelle Überschneidungen sind beabsichtigt und ein wesentlicher Bestandteil dieses Entscheidungsmodells. Als Beispiel sei hier die Bildung von zwei permanenten Unterausschüssen genannt, zusammengesetzt aus jeweils sechs Mitgliedern, denen die Entscheidung über die Förderung nach kulturellen bzw. wirtschaftlichen Aspekten übertragen wird.

Zu Ziffer 4:

Das Förderungsinstrumentarium war an die langjährigen Erfahrungen der Filmförderung anzupassen.

Zu Ziffer 5:

Der im Rahmen der Herstellungsförderung vom Förderungswerber zu erbringende Eigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten eines Filmvorhabens bemüßt sich sowohl am Umfang des zu fördernden Vorhabens als auch am zu erwartenden Mindesteinspielergebnis. Die Erfahrung zeigt jedoch, daß der künstlerische Erfolg nicht immer einer großen Publikumsresonanz entspricht. Die Referenzfilmförderung soll diesem

Umstand im Falle eines künstlerisch erfolgreichen Filmes dahin gehend Rechnung tragen, daß durch die erweiterte Referenzfilmförderung — Abdeckung eventueller Verluste des Förderungsempfängers aus dem Referenzfilm — de facto eine nachträgliche Absenkung des Eigenanteils des Referenzfilmes erzielt wird.

Zu Ziffer 6:

Das Filminstitut beabsichtigt, jährlich den vom Förderungswerber zu erbringenden Mindesteigenanteil an der Finanzierung der Herstellungskosten (in Teilen vom Hundert) durch Beschuß des Kuratoriums festzulegen und in den Förderungsrichtlinien zu veröffentlichen. Dies ermöglicht ein rasches und vor allem sachgerechtes Reagieren auf Veränderungen der Ertrags- bzw. Verwertungslage.

Zu Ziffer 7:

Im Rahmen der Förderung nach wirtschaftlichen Aspekten sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, die einen deutlichen wirtschaftlichen Effekt (vermehrte Arbeitsmöglichkeiten, Sicherung bestehender Arbeitsplätze, Strukturverbesserung) und die Rückzahlung der Förderungsmittel auf Grund der in Aussicht genommenen Verwertung erwarten lassen. Ein deutlicher wirtschaftlicher Effekt ist zB dann gegeben, wenn das 1,5fache der Förderungsmittel des Filminstituts in Österreich ausgegeben wird, mindestens jedoch die Förderungsmittel im Interesse der Beschäftigung von Personen in der österreichischen Filmwirtschaft verwendet werden, und die Filmherstellung (insbesondere die Dreharbeiten) im wesentlichen in Österreich erfolgt, österreichische (künstlerisch oder organisatorisch entscheidungsberechtigte) Filmschaffende Beschäftigung finden sowie Unternehmen der österreichischen Filmwirtschaft zur Herstellung des Filmvorhabens herangezogen werden.

Zu Ziffer 8:

Eine ausschließlich finanzielle Beteiligung von österreichischer Seite an der Herstellung eines ausländischen Filmvorhabens ist grundsätzlich nur dann förderbar, soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten verbürgt ist, aus denen die anderen am Projekt beteiligten Produzenten stammen. Im Falle eines Ungleichgewichtes obliegt es dem Filminstitut, die Bedingungen für die Gewährung einer weiteren Förderung festzulegen. Solche Bedingungen und Voraussetzungen können insbesondere sein:

- „Twining“ von Filmvorhaben, dh. beispielsweise die Junktierung von zwei Filmprojekten, wobei eines mit österreichischer finanzieller Minderheitsbeteiligung und eines mit österrei-

649 der Beilagen

9

- chischer finanzieller, künstlerischer und technischer Mehrheitsbeteiligung hergestellt wird;
- Förderung durch den europäischen Filmförderungsfonds EURIMAGES.

Zu Ziffer 9:

Von der Förderung sind Kinofilme ohne Sicherstellung der Kinoschutzfrist und Fernsehauftragsproduktionen ausgenommen.

Zu Ziffer 10:

Die Förderung des Nachwuchsfilmes, des Filmes mit Innovationscharakter und des Kurzfilmes wurde 1987 in das Filmförderungsgesetz aufgenommen. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß dieses Förderungsangebot nur unzureichend angenommen wird. In der Zeit von 1988 bis 1991 standen für diesen Förderungsbereich 20 Millionen Schilling zur Verfügung. Tatsächlich wurden Förderungen nur für 7 Vorhaben beantragt, wovon 3 Projekte (alles Kurzfilme) mit einer Förderungssumme von 3 200 000 S gefördert werden konnten. Es erscheint daher nicht sinnvoll, eine gesonderte, in den Förderungsmitteln begrenzte Förderungssparte aufrechtzuerhalten. Das Film Institut beabsichtigt daher, künftig Nachwuchsfilme im Rahmen der Regelförderung vor allem in Form sogenannter „Werkstattprojekte“ zu fördern. Auf Initiative des ÖFF wurden 1991 im Kollektivvertrag für Filmschaffende die Kategorien „Werkstattprojekte“ und „Mitarbeiter an einem Werkstattprojekt“ eingeführt, die eine für Nachwuchs-Filmschaffende zweckmäßige Gagenuntergrenze festlegen. Dies hilft mit „Low-Budget“-Filme innerhalb des sozial- und arbeitsrechtlichen Rahmens herzustellen und eine projektbezogene Ausbildung zu gewährleisten.

Die Filmförderung im Rahmen der allgemeinen Kunstförderung des Bundesministeriums für Unter-

richt und Kunst wird künftig in verstärktem Umfang sowohl innovative und experimentelle Filme als auch Erstlingsarbeiten fördern.

Zu Ziffer 11:

Die Vorkosten sowohl des Verleihs (im Inland) als auch des Vertriebs (vor allem im Ausland) sowie die Teilnahme österreichischer Filme an internationalen Filmfestivals und Filmmessen ist nunmehr explizit Gegenstand der Verwertungsförderung.

Zu Ziffer 13:

Die Abspielförderung kann sowohl zur Sicherung einer filmkulturellen Grundversorgung beitragen als auch im Rahmen der Förderung nach wirtschaftlichen Kriterien zur Teilfinanzierung von Investitionen bzw. Modernisierungsmaßnahmen herangezogen werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, die qualitätsvolle Programmierung und Präsentation von Filmen durch Prämien finanziell zu unterstützen und in verstärktem Umfang Einzelprojekte (mobiles Kino, Werbemaßnahmen, Filmreihen u. dgl.) zu fördern.

Zu Ziffer 14:

Die Förderung der filmberuflichen Weiterbildung wird auf alle künstlerischen, technischen und kaufmännischen Mitarbeiter im Filmwesen ausgedehnt.

Zu Ziffer 15:

Bei der jährlichen Beschußfassung des Jahresvorschlags ist nach wie vor zu berücksichtigen, daß der Schwerpunkt der Förderungsmaßnahmen in der Stärkung der kulturellen Funktion des Filmes liegt.